
TOP 53:

Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Drucksache: 202/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Novellierung des Mess- und Eichrechts in den vergangenen Jahren wurden auch die Vorgaben europäischer Richtlinien umgesetzt. Zu diesen zählen die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt und die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt.

Der Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU enthält maßgebliche Anforderungen an Wasserzähler, welche für die Volumenmessung von sauberem Kalt- oder Warmwasser bestimmt sind und z. B. im Haushalt oder Gewerbe verwendet werden. Die delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission hat im Anhang III unter Nummer 1 eine Nennbetriebsbedingung für den Durchflussbereich der oben genannten Wasserzähler geändert. Anlass hierfür war die Aktualisierung der Norm EN 14154.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Anpassung der EU-Richtlinie mittels eines dynamischen Verweises in deutsches Recht umgesetzt werden. Künftige Anpassungen zu gerätespezifischen Anforderungen aus den beiden genannten EU-Richtlinien fließen ohne weitere Änderungsverordnung und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand in die Mess- und Eichverordnung ein und werden so in deutsches Recht umgesetzt.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

